

Richtlinien Pop

1. Gegenstand

Beiträge werden gewährt an Projekte, die zur Förderung, Pflege und Verbreitung von Club-, Pop- und Jugendkultur beitragen.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Bevorzugt werden aktuelle und innovative Musikrichtungen. Die Bereiche Jazz und Volksmusik sind ausgenommen und liegen in der Zuständigkeit der Sparte „Musik“ des Migros-Kulturprozent.
- 2.2 Nach Möglichkeit werden Defizitgarantien gewährt.

3. Gefördert werden

- 3.1 Projekte, die eine Bereicherung für die einheimische Popkultur bedeuten, ihr wertvolle Impulse geben und einen innovativen Charakter aufweisen.
- 3.2 Überregionale Tourneen (mindestens 6 Konzerte in 3 verschiedenen Kantonen). Die Gruppe muss sich in der Schweiz formiert haben. Das Gesuch muss zwei Monate vor Tourneestart eingereicht werden, spätestens aber 2 Monate vor Tourneeende.
- 3.3 Ausland-Tourneen werden nur in Ausnahmefällen unterstützt, weil das Auslandsengagement des Migros-Kulturprozent im Bereich Pop massgeblich über Swiss-Music-Export erfolgt (Infos siehe: www.swiss-music-export.com). Es gelten die folgenden Richtlinien: Die Gruppe muss sich in der Schweiz formiert haben. Die Unterstützung wird gewährt, wenn die Ausland-Tournee für die Musikerinnen und Musiker, Bands oder DJs eine massgebende Karrierechance darstellt und wenn (in der Regel) eine andere Institution ebenfalls einen Unterstützungsbeitrag gewährt.
- 3.4 Video-Clips von Artists, die schon überregional bekannt sind.

4. Nicht gefördert werden

- 4.1 Wiederholungs-Tourneen.
- 4.2 CD-Produktionen.
- 4.3 Tourneen mit kommerziellem Charakter.
- 4.4 Wohltätigkeits- und Einzelkonzerte.
- 4.5 Infrastrukturen.
- 4.6 Medien-Periodikas.
- 4.7 Den Ankauf von Instrumenten, P.A.-Anlagen etc.
- 4.8 Musikfestivals (Open-Airs) von regionaler Bedeutung liegen im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Genossenschaft (http://www.kulturprozent.ch/g3.cms/s_page/50970).